



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen - Nauklerstraße 47 - 7400 Tübingen I

An die  
Schwäbische Drachenflieger  
Erbach e.V.  
Brühlstraße 20

7904 Erbach

Mit Postzustellungsurkunde

Tübingen, den 21. November 1977

Fernsprecher  
Durchwahl (0 70 71) 28 - 2461

Aktenzeichen: 24-10/8611/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Erlaubnis für Außenstarts- und -landungen mit  
Schirmdrachen auf dem Gelände Urenschwang  
Markung Schelklingen

Bezug: Ihr Antrag vom 12.7.1977

Anl. : 1 Abschrift  
1 Zahlschein  
1 Lageplan M. 1 : 5 000  
1 Lageplan M. 1 : 25 000  
1 Zustimmung der Grundstückseigentümer

Das Regierungspräsidium erteilt Ihnen gemäß § 25 Abs.1 Luft-  
verkehrsgesetz vom 4.11.1968 (BGBl. I 1968 S.1113) in Ver-  
bindung mit § 15 Luftverkehrs-Ordnung vom 14.11.1969 (BGBl.  
I 1969 S.2117) in stets widerruflicher Weise die

E r l a u b n i s ,

bis 1. Dezember 1979

auf dem Gelände Urenschwang - Markung Schelklingen - auf  
eigene Gefahr Starts und Landungen mit Hängegleitern durch-  
zuführen.

Hierfür gelten folgende Auflagen und Bedingungen, für deren  
Erfüllung Sie verantwortlich sind:

...

9. Unfälle bzw. Störungen, bei denen eine Person getötet oder verletzt worden ist, hat der Luftfahrzeugführer, bei dessen Verhinderung eine andere geeignete Person, unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zur Weiterleitung an die Luftfahrtbehörde des Landes und das Luftfahrtbundesamt anzuzeigen.
10. Das Gelände ist gegen das Betreten von Unbefugten und das Befahren mit Kraftfahrzeugen an den in der Karte eingezeichneten Stellen bei Flugbetrieb abzusperren. Bei Flugbetrieb ist das Gelände mit geeigneten Windrichtungsanzeigern (Fähnchen) zu versehen.
11. Die vom Hersteller des Hängegleiters in der Betriebsanweisung angegebenen Hinweise für Betrieb und Wartung des Hängegleiters sind zu beachten. Diese Betriebsanweisung muß hierzu befugten Personen auf Verlangen vorgezeigt werden.
12. Personen, die nicht Mitglieder der Schwäbischen Drachenflieger Erbach e.V. sind, sind vor Aufnahme des Flugbetriebes zu überprüfen und in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Dem Regierungspräsidium sind die verantwortlichen Flugleiter schriftlich zu benennen.
13. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 ff LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
14. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Nach § 12 Nr. VI Ziff. 10 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 11.6.1968 (BGBl. 1968 I S.648) wird für die Erlaubnis eine Gebühr von 50,-- DM erhoben.